

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff der Prüfung der gesamtwirtschaftlichen Lage im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme ⁽¹⁾ so zu verstehen, dass er sich nur auf die Beherrschung der Ausgaben des öffentlichen Gesundheitswesens bezieht, oder ist dieser Begriff darüber hinaus auf die gesamtwirtschaftliche Lage in Bezug auf weitere Bereiche, insbesondere den Sektor der pharmazeutischen Industrie, zu erstrecken, dessen Produkte einem allgemeinen Preisstopp unterworfen werden können?
2. Kann die Prüfung der gesamtwirtschaftlichen Lage im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 auf eine oder mehrere allgemeine Zielvorgaben, wie zum Beispiel die Gewährleistung eines ausgeglichenen Haushalts für die Gesundheitspflegeleistungen, gestützt werden, oder muss sie auf konkreteren Kriterien beruhen?

⁽¹⁾ ABL L 40, S. 8.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 24. Oktober 2007 — Association générale de l'industrie du médicament ASBL, Bayer SA, Pfizer SA, Servier Benelux SA, Sanofi-Aventis Belgium SA/État belge

(Rechtssache C-472/07)

(2008/C 22/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Association générale de l'industrie du médicament ASBL, Bayer SA, Pfizer SA, Servier Benelux SA, Sanofi-Aventis Belgium SA

Beklagter: État belge

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme im

innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar, nachdem die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie am 31. Dezember 1989 abgelaufen ist?

2. Ist Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105/EWG vom 21. Dezember 1988 dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der einen acht Jahre währenden allgemeinen Preisstopp für erstattungsfähige Arzneimittel nach einer Unterbrechung von 18 Monaten um ein weiteres Jahr wiedereinführt, bei dieser Wiedereinführung nicht die durch diesen Preisstopp beeinflusste gesamtwirtschaftliche Lage zu prüfen braucht?
3. Ist der Begriff der Prüfung der gesamtwirtschaftlichen Lage im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 so zu verstehen, dass er sich nur auf die Beherrschung der Ausgaben des öffentlichen Gesundheitswesens bezieht, oder ist dieser Begriff darüber hinaus auf die gesamtwirtschaftliche Lage in Bezug auf weitere Bereiche, insbesondere den Sektor der pharmazeutischen Industrie, zu erstrecken, dessen Produkte einem allgemeinen Preisstopp unterworfen werden können?
4. Kann die Prüfung der gesamtwirtschaftlichen Lage im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 auf eine oder mehrere allgemeine Zielvorgaben, wie zum Beispiel die Gewährleistung eines ausgeglichenen Haushalts für die Gesundheitspflegeleistungen, gestützt werden, oder muss sie auf konkreteren Kriterien beruhen?

⁽¹⁾ ABL L 40, S. 8.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat statuant au contentieux (Frankreich), eingereicht am 25. Oktober 2007 — Ministère de l'écologie, du développement et de l'aménagement durables — Streithelferin: Association France Nature Environnement

(Rechtssache C-473/07)

(2008/C 22/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Association nationale pour la protection des eaux et rivières — TOS, Association OABA

Beklagter: Ministère de l'écologie, du développement et de l'aménagement durables

Vorlagefragen

Ist Nr. 6.6 Buchst. a des Anhangs I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 ⁽¹⁾, der Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel mit mehr als 40 000 Plätzen betrifft, dahin auszulegen, dass er

1. in seinen Anwendungsbereich Wachteln, Rebhühner und Tauben einbezieht und,
2. bejahendenfalls, eine Regelung zulässt, die dazu führt, dass die Genehmigungsschwellen anhand eines Systems von „Tiergleichwerten“ berechnet werden, das die Anzahl von Tieren je Platz nach Maßgabe der Arten gewichtet, um dem von den verschiedenen Arten tatsächlich ausgeschiedenen Stickstoffgehalt Rechnung zu tragen?

⁽¹⁾ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257, S. 26).

Klage, eingereicht am 25. Oktober 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen**(Rechtssache C-475/07)**

(2008/C 22/43)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls und K. Herrmann)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/96/EG ⁽¹⁾ des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom verstoßen hat, dass sie ihr System der Besteuerung von elektrischem Strom nicht bis zum 1. Januar 2006 an die Anforderungen des Art. 21 Abs. 5 dieser Richtlinie angepasst hat;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die der Republik Polen für die Umsetzung der Richtlinie eingeräumte Übergangsfrist sei am 1. Januar 2006 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51 bis 70.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 29. Oktober 2007 — M.C.O. Congres gegen suxess GmbH**(Rechtssache C-476/07)**

(2008/C 22/44)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Vorlegendes Gericht**

Landgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: M.C.O. Congres

Beklagte: suxess GmbH

Vorlagefrage

Ist Art. 9 Abs. 2 e der Sechsten Richtlinie EWG 77/388 des Rates vom 17.4.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Umsatzsteuern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Richtlinie vom 22.10.1999 (ABl. EG 1999 Nr. L 277/34) so auszulegen, dass dann, wenn sonstige Leistungen im Zusammenhang mit sportlichen und kulturellen Leistungen gemäß Art. 259 A 4a des Code Général des Impôts in der Form vorliegen, dass dem Leistungsempfänger die Werbung auf Flächen, in Veranstaltungslokalitäten und auf T-Shirts gestattet werden, **Leistungen auf dem Gebiet der Werbung i.S.d. Art. 9 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie EWG 77/388 des Rates vom 17.4.1977** zu bejahen sind, mit der Folge, dass die Leistungen an dem Ort als erbracht gelten, an dem der Empfänger der vorgenannten Leistungen seinen wirtschaftlichen Sitz hat?

⁽¹⁾ ABl. L 145, S. 1